durchblick

Zeitschrift für den öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz

9

September 2025 ■ 77. Jahrgang

Verbraucherschutz

Komplexe Konsumwelt braucht kompetente Beratung

dbb rheinland-pfalz zu Gast bei der Verbraucherzentrale

© dbb rlp

dbb Landesvize Lars Lamowski, VZ-Vorständin Heike Troue und dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz (von links)

Am 9. Juli 2025 trafen sich Verbraucherzentralen-Vorständin Heike Troue und die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz in den Räumen der Verbraucherzentrale (VZ) Rheinland-Pfalz in Mainz zu einem vertiefenden Austausch.

Dem dbb Landesbund, selbst Mitgliedsorganisation in der Versammlung der VZ Rheinland-Pfalz, ging es um aktuelle Herausforderungen im Verbraucherschutz und die Zusammenarbeit.

Verbraucherzentrale im Netz

Heike Troue warb zusammen mit VZ-Referentin Tabea Eidam zunächst für die Social-Media-Auftritte ihrer Organisation. Aktuell betreibe man nochmals gesteigerten Aufwand für die Gestaltung der Homepage, denn im Sinne eines neuen Looks mit klarer Botschaft präsentiere sich die Verbraucherzentrale bundesweit nun mit einem neuen Markenauftritt. „Seit mehr als 60 Jahren berät und unterstützt die Verbraucherzentrale Menschen in Deutschland in allen Fragen des privaten Konsums, vertritt ihre Interessen gegenüber der Politik und setzt Verbraucherrechte auch vor Gericht durch“, so Heike Troue. „Mit unseren sechs Beratungsstellen und acht Beratungsstützpunkten in Rheinland-Pfalz sind wir vor Ort. Der Verbraucheralltag hat sich über die Jahre stark verändert, Konsumentscheidungen werden immer komplexer. Die neue Marke unterstreicht, dass die Verbraucherzentrale diese Entwicklungen im Blick hat und wir uns auch in Zukunft engagiert und leidenschaftlich für Verbraucherrechte starkmachen.“

Aktuelle Verbraucherschutzthemen

Derzeit bilden die elektronische Patientenakte, Datenschutz und digitale Sicherheit Themenschwerpunkte in der Verbraucherberatung, unter anderem auch im Hinblick auf Bezahlungsmöglichkeiten und Ausweislösungen, Stichwort EU-Wallet. Verbraucherauthentifizierung durch Private bewerten VZ und dbb dabei kritisch, vielmehr befürworten sie eine Re-Offizialisierung, denn schließlich ist die Ausweisdokumentensystematik hoheitlich ausgestaltet und es besteht staatliches Interesse an hohen Sicherheitsstandards, gerade in Zeiten, in denen KI für Abzocke mit ungeklärten Identitäten nutzbar geworden ist.

Aber auch bei Fragen wie „Wärmepumpe: ja oder nein?“ und im Clinch zwischen Verbrauchern und Telekommunikationsanbietern – Stichwort: Pauschalzuschlag zur Grundgebühr – ist die VZ Rheinland-Pfalz Beraterin und Helferin.

Landesberatungsstelle barrierefreies Bauen und Wohnen

Heike Troue verwies ausdrücklich auch auf die Landesberatungsstelle barrierefreies Bauen und Wohnen, die es seit 30 Jahren gibt. Die Landesberatungsstelle berät mit einem erfahrenen Team von derzeit 17 Architekten in ganz Rheinland-Pfalz zu allen Themen des barrierefreien Bauens und Wohnens sowie zur Wohnraumverbesserung durch Umbau und Modernisierung. Die Beratungen werden kostenlos und firmenneutral angeboten. Das Beratungsangebot umfasst je nach Anliegen:

- Persönliche Beratungsgespräche in den Beratungsstellen
- Vor-Ort-Beratung bei den Ratsuchenden zu Hause
- Telefonische Kurzberatung
- Schriftliche Beratung

Neben der individuellen Beratung informiert die Landesberatungsstelle landesweit zu allen Aspekten der Barrierefreiheit durch Vorträge, Webseminare und Informationsveranstaltungen. Das Beratungsangebot wird gefördert vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung. Unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/barrierefreiheit gibt es im Netz eine Menge Angebote und Informationen, von 15 Beratungsstellen bis zum Podcast.

Surf-Tipp

Der Internetauftritt der VZ Rheinland-Pfalz unter www.verbraucherzentrale-rlp.de bietet darüber hinaus ein umfassendes Portfolio an Leistungen und Tipps.

An dem Gespräch nahmen für die VZ Rheinland-Pfalz Vorständin Heike Troue und Referentin Tabea Eidam teil, für den dbb rheinland-pfalz die Landesvorsitzende Lilli Lenz, ihr Stellvertreter Lars Lamowski und Landesgeschäftsführer Malte Hestermann. ■

Entwurf mit Änderungen im Disziplinarrecht

Verfassungstreupflicht im Fokus

Parallel zur extra hohen Medienaufmerksamkeit um die Verwaltungsvorschrift über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz hat das Innenressort zu den Sommerferien einen Gesetzentwurf in die Verbändebeteiligung gegeben, der die Verfassungstreue als Voraussetzung für die Integrität einer funktionierenden Verwaltung und als Grundpfeiler einer starken, wehrhaften Demokratie weiter stärken soll.

Mit dem Entwurf zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften sollen die Voraussetzungen für die Beschleunigung des Disziplinarverfahrens weiter verbessert werden, um entschlossener gegen Verfassungsfeinde vorzugehen.

Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue soll das Disziplinarverfahren insbesondere durch folgende Gesetzesänderungen effektiver und schneller werden und dadurch ein entschlosseneres disziplinarisches Vorgehen ermöglichen:

- Der Unterhaltsbeitrag, der grundsätzlich für sechs Monate nach Entfernung aus dem Dienst in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge beziehungsweise 70 Prozent des Ruhegehalts gewährt wird (§§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 70 LDG), soll künftig in den Fällen entfallen, in denen ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vorliegt.

- Durch eine Ausdehnung der Fristen für Disziplinarmaßnahmeverbote (§ 12 LDG) können verschiedene Handlungen und Äußerungen im Zusammenhang betrachtet werden, deren einzelne Betrachtung ein Dienstvergehen gegen die Verfassungstreuepflicht nicht nachzuweisen vermag, in der Zusammenschau über einen längeren Zeitraum jedoch begründen. Durch eine Verlängerung der Frist für Verwertungsverbote (§ 112 LDG) sollen Dienstvergehen gegen die Verfassungstreuepflicht bei weiteren Disziplinar- oder Personalmaßnahmen über einen längeren Zeitraum berücksichtigt werden können.

- Bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht soll eine Information an den höheren Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde obligatorisch werden. Diese kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen und wieder zurückgeben (§ 22 LDG). Mit Selbsteintritts- und Rückgabebefugnis besteht die Möglichkeit einer Rechtskontrolle, und sie gewährleistet die Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse. Die Verfahren können so nach Bedarf auch konzentriert werden. Hinsichtlich der mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten sollen den Aufsichtsbehörden entsprechende Selbsteintritts- und Rückgabebefugnisse eingeräumt werden (§ 119 LDG).

- Wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst beziehungsweise auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird, kann die Disziplinarbehörde einen Einbehalt um bis zu 50 Prozent der Bezüge anordnen (§ 45 LDG). Durch die Gesetzesänderung soll die vorläufige Dienstenthebung und der Einbehalt der monatlichen Dienstbezüge in den Fällen zwingend angeordnet werden, in denen das Grundvertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten beeinträchtigt und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt wurde (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG).

Darüber hinaus sollen folgende Gesetzesänderungen Disziplinarverfahren generell effektiver und schneller machen:

- Die Anhörungsfristen (§ 26 Abs. 2 LDG) sollen künftig im Einzelfall angemessen verkürzt werden können.

- Durch Erleichterungen bei der Auswahl eines Ermittlungsführers (§ 28 LDG) soll gerade für kleinere Verwaltungseinheiten die Möglichkeit eröffnet werden, externe Dritte mit den Ermittlungen zu beauftragen. Die Erweiterung des Kreises potenzieller Ermittlungsführer verbessert und beschleunigt Disziplinarverfahren gerade in diesen Fällen.

- Die voraussetzungslose Berufung gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zur Disziplinarklage führt zu einer längeren Verfahrensdauer bis zum rechtskräftigen Abschluss. Die Berufung soll von einer Zulassung abhängig gemacht werden (§ 81 LDG). Durch die beabsichtigte Änderung werden das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in die Lage versetzt, die Berufung auf die Fälle zu beschränken, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder in denen beispielsweise ernstliche Zweifel an der Richtigkeit bestehen.

Art. 2 enthält Änderungen des Landesbeamtengesetzes (§ 54 LBG) betreffend die Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

- Mit der Beschränkung der nachamtlichen Tätigkeit von Beamtengruppen, die mit sicherheitsrelevanten Angelegenheiten betraut sind, als auch von politischen Beamtinnen und Beamten soll das Vertrauen der Allgemeinheit in den öffentlichen Dienst weiter gestärkt und den berechtigten Sicherheitsinteressen des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.

Bewertung

Der dbb Landesbund hat nach Abfrage seiner Mitgliedsorganisationen im Geltungsbereich des LDG überwiegend zustimmend zum Entwurf Stellung genommen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen zur Beschleunigung disziplinarrechtlicher Verfahren sowie das konsequente Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Verbeamtete.

Insbesondere wird die Verlängerung der Fristen zur Feststellung von Verstößen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue positiv bewertet.

Ebenso wird die Möglichkeit der Benennung einer dritten Person zur Ermittlungsführenden ausdrücklich begrüßt. Dies

dient der Sicherung der Verfahrensqualität.

Kritisch sehen wir jedoch Aspekte wie die geplante Zulassungslösung, die eine Verkürzung des Instanzenzugs und damit den Wegfall der zweiten gerichtlichen Instanz bedeuten würde. Die Möglichkeit zur Berufung sollte stets erhalten bleiben.

Ferner fordern wir klare Mindestfristen bei Äußerungen der Verbeamteten im Erklärungs-/Anhörungsverfahren, um Nachteilen durch eine zu starke Flexibilisierung vorzubeugen. Durch Festlegung eines grundsätzlichen Zeitrahmens für angemessene Äußerungsfristen ließen sich zu kurze oder missbräuchlich zu stark verkürzte Fristen vermeiden.

Insgesamt unterstützt der dbb rheinland-pfalz die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs, regt jedoch an, einzelne Regelungen zu präzisieren und den Schutz der Rechte der Verbeamteten weiterhin sicherzustellen. ■

Entwurf mit Änderungen im Versorgungs-, Beihilfen- und Reisekostenrecht

dbb Forderungen erfüllt

In den Sommerferien hat das Finanzministerium den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in die Verbändebeteiligung gegeben, der unter anderem die Anhebung der Einkommensgrenze für die beihilfemäßige Berücksichtigung von Ehe-/Lebenspartnern auf einheitlich 22 000 Euro enthält sowie den Wegfall der Kürzung des Tagegeldes bei Ausbildungsreisen/Zuweisung an auswärtige Ausbildungsstätten.

Inhaltlich geht es außerdem um den Verzicht auf eine versorgungsrechtliche Erwerbseinkommensanrechnung im Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze. Enthalten ist eine deutliche Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung bei qualifizierten Dienstunfällen und eine Anpassung der Unfallausgleichsleistungen. Reisekostenrechtlich soll es noch zur Einführung eines monatlichen Trennungsübernachtungsgeldes (bis 300 Euro) kommen. Im Einzelnen:

Versorgungsrecht

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den dadurch bedingten zunehmenden Fachkräftemangel soll für ehemalige Landesbeamtinnen und -beamten, die im Ruhestand einer aktiven Erwerbstätigkeit nachgehen, die höchstgrenzenbewehrte Anrechnung von aus ihrer Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften auf die Versorgung entfallen, sofern die für die jeweilige Beamtengruppe geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wurde.

Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte soll auf diese Weise ein Anreiz geschaffen werden, einer Erwerbstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen und die hieraus erzielten Einkünfte voll zu vereinnahmen.

Die an Beamtinnen und Beamte oder deren Hinterbliebene infolge eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalls bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährte einmalige Unfallentschädigung soll aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorge angepasst und signifikant angehoben werden. Die bisherige Staffelung nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (bei mindestens 50 Prozent 50 000 Euro, bis zu 100 000 Euro bei 100 Prozent) wird dabei zugunsten eines einheitlichen, wesentlich erhöhten einmaligen Unfallentschädigungssatzes von zukünftig 160 000 Euro aufgegeben.

Entsprechend der verhältnismäßigen Erhöhung zum früheren (höchsten) Entschädigungssatz um 60 Prozent erfolgen die Anpassungen für die Hinterbliebenen (jeweils gerundet auf volle Zehntausend Euro). Somit erhalten im Todesfall Witwen oder Witwer sowie versorgungsberechtigte Kinder künftig 100 000 Euro statt bisher 60 000 Euro. Hinterlässt die oder der Verstorbene keine versorgungsberechtigten Kinder oder Partner, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder künftig eine einmalige Zahlung von 40 000 Euro statt bisher 20 000 Euro. Neben der laufenden beamtenrechtlichen Versorgung sollen die Beamtinnen und Beamten beziehungsweise deren Hinterbliebene somit eine höhere finanzielle Absicherung erhalten.

Diese Änderung bewertet der dbb rheinland-pfalz positiv.

Beihilfe

Die bisherige je nach Eheschließungsdatum geltende und insofern uneinheitliche Einkünftegrenze beihilferechtlich berücksichtigungsfähiger Ehegatten/Lebenspartner soll erhöht und vereinheitlicht werden.

Unter Beachtung der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung erscheint eine Erhöhung dieser Unschädlichkeitsgrenze auf einheitlich 22 000 Euro notwendig, heißt es im Entwurf.

Das entspricht zum Teil einer langjährigen Forderung des dbb rheinland-pfalz und beinhaltet immer noch nicht die von uns ebenfalls geforderte Dynamisierung.

Um die weitere Automation der Beihilfeabwicklung fortzuentwickeln und effizienter zu gestalten sowie zur Einführung eines Risikomanagementsystems in diesen Verfahren, sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ferner wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Beihilfenverordnung neu gefasst und unter anderem an rechtliche Entwicklungen angepasst.

Reisekosten

Zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst soll im Reisekostenrecht zukünftig die Kürzung des Tagegeldes auf 70 Prozent bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung entfallen.

Ebenso entfällt im Trennungsgeldrecht die Kürzung auf 70 Prozent bei Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten im Rahmen der Ausbildung.

Der Wegfall der Kürzung bezieht sich hierbei sowohl auf das Trennungsreisegeld, das Trennungstagegeld als auch auf den Verpflegungszuschuss.

Im Hinblick auf die gestiegenen Kosten für eine Unterkunft und die hieraus resultierenden finanziellen Belastungen für die Bediensteten erfolgt außerdem die Einführung eines monatlichen – der Höhe nach begrenzten – Trennungsübernachtungsgeldes (bis zu 300 Euro).

Dies entspricht Forderungen des dbb rheinland-pfalz und ist im Groben ebenfalls zu begrüßen.

Bewertung

Der dbb rheinland-pfalz begrüßt grundsätzlich, dass die Landesregierung aktiv daran arbeitet, die finanziellen Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst zeitgemäß anzupassen in Arbeitgeberkonkurrenz um qualifizierten Nachwuchs und Fachkräfte.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Neuregelung zur unbegrenzten Hinzuverdienstmöglichkeit ab Erreichen der gesetzlich geltenden Altersgrenze.

Auch die Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung sowie die Anhebung der Einkommensgrenzen des Ehe-/Lebenspartners für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe sind aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Ein Schritt in die richtige Richtung sind auch die reisekostenrechtlichen Anpassungen des Entwurfs vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Forderungen des dbb Landesbundes in der Vergangenheit.

Insgesamt unterstützt der dbb rheinland-pfalz die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs, regte jedoch im direkten Zusammenhang mit den Entwurfsregelungen gegenüber dem Finanzressort Folgendes an:

- Ausdehnung des Wege-Unfallschutzes auf Pflege- sowie Betreuungsfälle
- Anpassung des Unfallausgleichs (§ 44 LBeamtVG) entsprechend den deutlich höheren sozialrechtlichen Beträgen des SGB XIV
- Dynamisierung/verbesserte Anpassung der beihilfenrechtlichen Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten
- inflationsratenabhängige Dynamisierung von Pauschalen und Erstattungen im Reisekostenrecht

Darüber hinaus haben wir weitere Anregungen vorgetragen:

- Ausweitung des Altersgeldes
- Anpassung der Höhe der Wegstreckenentschädigung im Rahmen der Ausbildung
- Trennungsgeld – Anpassung der Höhe der Fahrtkostenerstattung
- Trennungsgeld – Anspruch bereits ab dem ersten Kilometer bei täglicher Rückkehr zum Wohnort
- Beihilfenrecht – Abschaffung der Kostendämpfungspauschale/der Eigenbeteiligung im Falle eines Krankenhausaufenthalts